

Zugelassene Sicherheiten

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat Ende Mai 2007 weitere Einzelheiten zu den für die Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassenen Sicherheiten bekannt gegeben. Infolge des Inkrafttretens des einheitlichen Sicherheitenrahmens am 1. Januar 2007 hat das Eurosystem festgelegt, dass – mit Ausnahme internationaler und supranationaler Institutionen – Emittenten marktfähiger, für die Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassener Sicherheiten entweder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem der vier nicht dem EWR angehörenden G10-Länder niedergelassen sein müssen. (Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Die vier nicht dem EWR angehörenden G10-Länder sind Japan, Kanada, die Schweiz und die Vereinigten Staaten.)

Somit sind Sicherheiten, die von Stellen mit Sitz außerhalb des EWR oder der nicht zum EWR gehörenden G10-Länder begeben werden, nicht notenbankfähig, unabhängig davon, ob eine Garantie einer im EWR ansässigen Stelle vorliegt oder nicht. Vor diesem Hintergrund verlieren diese Kategorie-1-Sicherheiten mit Wirkung vom 1. Juni 2007 ihre Notenbankfähigkeit. Vor dem 1. Januar 2007 emittierte Sicherheiten unterliegen jedoch einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2011 und sind erst nach diesem Datum nicht mehr zulässig.

Dieser Beschluss steht laut EZB im Einklang mit den Zulassungskriterien zum Sitz von Emittenten marktfähiger Sicherheiten, die in der Publikation „Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems“ aufgeführt sind.

Zudem hat der EZB-Rat Ende Mai beschlossen, dass vor dem 31. Mai 2007 begebene marktfähige Sicherheiten, welche an nicht geregelten Märkten gehandelt werden, die derzeit die Anforderungen des Eurosystems bezüglich Sicherheit und Zugänglichkeit, nicht aber hinsichtlich der Transparenz erfüllen, ihre Notenbankfähigkeit bis zum 31. Dezember 2009 behalten und danach für Kreditgeschäfte des Eurosystems nicht mehr zulässig sind. Ungedeckte marktfähige Kategorie-2-Sicherheiten, die von Kreditinstituten emittiert wurden, sind mit Wirkung vom 1. Juni 2007 nicht mehr notenbankfähig.

Lehrmaterial zur EZB

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat unter der Bezeichnung „Fakten“ eine mehrsprachige Sammlung von 40 Präsentationsfolien über das Zentralbankwesen in Europa veröffentlicht. Jede Folie ist mit einem erläuternden Text versehen, auf den Vortragende Bezug nehmen oder den sie als Handout verwenden können. Themen sind erstens die Europäische Integration, zweitens Organisation und Aufgaben der EZB, des Eurosystems und des ESZB sowie drittens Geldpolitik des Eurosystems.

Die Themen sind in einzelne unabhängige Folien gegliedert, die von den Vortragenden nach Bedarf ausgewählt werden können. Die hochauflösenden Darstellungen lassen sich als Power-Point-Dateien herunterladen. Die Erläuterungen können direkt von der HTML-Seite – zusammen mit einem Bild der entsprechenden Folie – ausgedruckt und beispielsweise als Handouts verwendet werden. Die Präsentation ist für Lernende mit Vorkenntnissen auf dem Gebiet des Zentralbankwesens in Europa gedacht und erweitert die Palette der EZB an Lehrmaterial und Publikationen von allgemeinem Interesse. Sie steht nur online zur Verfügung.